**Sozialleistungen auszugsweise für Wien**

**Mein Versuch mir in dem Dschungel der Sozialleistungen einen Überblick zu verschaffen!Von Hannes Spitalsky**

**Familienbeihilfe für 2025** <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Familienbeihilfe.html>

Sie haben Anspruch auf Familienbeihilfe für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder, wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Familienbeihilfe wird beim Wohnsitzfinanzamt beantragt. Der Anspruch besteht unter diesen Voraussetzungen für alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Österreichische Staatsbürger:innen, EU/EWR-Staatsbürger:innen & Schweizer Staatsbürger:innen

Drittstaatsangehörige, die sich auf Grund eines auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitels in Österreich aufhalten

Anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylgesetz

Geflüchtete aus der Ukraine, die ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht haben (rückwirkender Anspruch ab 12. März 2022 für die Dauer ihres Aufenthalts, maximal bis 3. März 2025).

Aufenthaltsberechtigte, die nach dem Asylgesetz besonderen Schutz genießen

Subsidiär Schutzberechtigte (sofern keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden und Erwerbstätigkeit vorliegt)  
ab Geburt 138,40 Euro pro Monat

ab 3 Jahren 148 Euro

ab 10 Jahren 171,80 Euro

ab 19 Jahren 200,40 Euro

Für Kinder, die bereits 18 sind, besteht grundsätzlich nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.

Die maximale Bezugsdauer für die Familienbeihilfe ist auf das vollendete 24. Lebensjahr begrenzt.

Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 bezogen werden

Zusätzlich Geld gibt es pro Kind und Monat, wenn Sie mehr als ein Kind haben☹bis 8)

Wenn Sie lohnsteuerpflichtig sind, wird Ihnen gemeinsam mit der Familienbeihilfe der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Dieser beträgt pro Kind monatlich 70,90 Euro.

Für Kinder, die im Kalenderjahr 2025 zwischen 6 und 15 Jahren alt sind, gibt es jeweils im August zusätzlich 121,40 Euro als Schulstartgeld. Auch das Schulstartgeld wird jährlich an die Inflation angepasst.

**Sozialhilfe Wien / Mindestsicherung**

<https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/>

Voraussetzungen:

* Lebensmittelpunkt, Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in WienÖsterreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Person
* Ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen EU- bzw. EWR-Bürgerinnen/EU- bzw. EWR-Bürger haben in Österreich nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf die Sozialhilfe bzw. MIndestsicherung wenn sie sich als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Österreich aufhalten oder schon länger als fünf Jahre in Österreich wohnen.
* Drittstaatsangehörige haben grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, wenn sie schon mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben.
* Asylberechtigte haben ab dem Zeitpunkt, ab dem ihnen der Schutzstatus als Flüchtling zuerkannt wird, Anspruch auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.
* Asylwerberinnen bzw. Asylwerber haben **keinen** Anspruch auf Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.
* Subsidiär Schutzberechtigten hingegen sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen.

**Mindestsicherung**in Wien <https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/arbeitslosigkeit/Mindestsicherung.html>

Mindestsicherung können jene Menschen beziehen, die sonst keine Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Vorhandenes Vermögen darf eine bestimmte Wertgrenze nicht überschreiten (2025: 7.254,06 € pro anspruchsberechtigter volljähriger Person). Ersparnisse müssen daher zunächst verbraucht werden.Auch Autos zählen grundsätzlich zum Vermögen – außer das Gefährt ist berufs- bzw. behinderungsbedingt notwendig. Weitere Ausnahmen gelten zum Beispiel für die als Hauptwohnsitz genutzte Eigentums-Wohnung und die Wohnungseinrichtung.

Anspruch haben Personen, die ...

hilfsbedürftig sind, d.h. deren Haushaltseinkommen unter den Mindeststandards der Wiener Mindestsicherung liegen

ihren Bedarf nicht durch eigene Mittel decken können bereit sind, ihre Arbeitskraft einzusetzen

ihren Hauptwohnsitz in Wien haben.

**Nichtösterreicher:innen** müssen außerdem besondere Voraussetzungen erfüllen.

Wer nicht arbeitsbereit sein muss

Personen, die nicht arbeitsfähig sind

Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben

* Menschen mit Betreuungspflichten für Kinder, die das 3. Lebensjahr ( bzw. das 4.Lebensjahr bei Pflegebedarf) noch nicht vollendet haben, sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist
* Personen, die Betreuungsleistung gegenüber Angehörigen haben, die ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen
* Personen, die Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten
* Personen, die in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (ein Studium zählt hier nicht dazu)

So viel Geld bekommen Sie:

Die Wiener Mindestsicherung besteht aus 2 Teilen: maximal 906,76 € zur Deckung des Lebensunterhalts und 302,25 € Wohnkostenanteil pro Monat. Zusammen sind das 1.209,01 €.

Personen in Lebensgemeinschaften bekommen den 1,4-fachen Betrag: 1.692,61 €.

Für Kinder gibt es in Wien jeweils 326,43 €.

Personen zwischen 18 und 25 Jahren, die beschäftigt sind, sich in Ausbildung, Schule oder Kursmaßnahmen befinden, haben Anspruch auf eine höhere Leistung als gleichaltrige Personen, für die das nicht zutrifft.

Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Pensionen u. ä. werden grundsätzlich angerechnet und reduzieren den Anspruch.

Ausnahmen gelten zum Beispiel für Familienbeihilfe und Pflegegeld.

Mindestsicherung trotz Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe niedriger ist als die Mindeststandards der Wiener Mindestsicherung und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann eine ergänzende Mindestsicherungsleistung bezogen werden.

**Ausländische Beschäftigte** [**https://www.usp.gv.at/themen/mitarbeiter-und-gesundheit/einstellung-mitarbeiter-und-arten-der-beschaeftigung/auslaendische-beschaeftigte.html**](https://www.usp.gv.at/themen/mitarbeiter-und-gesundheit/einstellung-mitarbeiter-und-arten-der-beschaeftigung/auslaendische-beschaeftigte.html)

Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, können eine unselbstständige Beschäftigung (z.B. Arbeitsverhältnis, arbeitnehmerähnliches Verhältnis, Ausbildungsverhältnis) nur unter bestimmten Voraussetzungen in Österreich ausüben.

* Bürgerinnen/Bürger aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten, Schweizerinnen/Schweizer haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und benötigen daher keine arbeitsmarktbehördliche Berechtigung zur Arbeitsaufnahme. Sie genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit
* Unternehmen, können Bürgerinnen/Bürger aus Drittstaaten nur beschäftigen, wenn diese
* über eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, die die Beschäftigung durch eine bestimmte Person ermöglicht (z.B. Rot-Weiß-Rot-Karte) verfügen, die die Beschäftigung ermöglicht

freien Arbeitsmarktzugang (z.B. Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Daueraufenthalt - EU) haben oder

* eine arbeitsmarktbehördliche Berechtigung (Beschäftigungsbewilligung) zusätzlich zu ihrer Aufenthaltsbewilligung (z.B. Studierende) oder ihrem Visum (Saisonarbeitskräfte) haben.

Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt ist das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG).

**AK: Zugang zum Arbeitsmarkt** <https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/gefluechtete/Zugang-zum-Arbeitsmarkt.html>

**Asylwerber:innen** haben drei Monate nach Antragstellung grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Ihnen muss das Arbeitsmarktservice (AMS) allerdings eine Beschäftigungsbewilligung ausstellen. Diese wird den Arbeitgeber:innen erteilt.

Das AMS prüft bei Ausstellung der Beschäftigungsbewilligung den Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktprüfung); dh ob Inländer:innen, EWR-Bürger:innen oder fortgeschritten integrierte Ausländer:innen vorgemerkt sind, die bereit und qualifiziert sind, die betreffende Arbeitsstelle anzutreten. Inländer:innen, EWR-Bürger:innen oder fortgeschritten integrierte Ausländer:innen werden also Asylwerber:innen, wenn möglich, vorgezogen.